

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|---|-----------------------|
| <p>1. Agentur für Arbeit, Emden *</p> | |
| <p>2. Avacon AG 506535 10.04.2017 Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon AG / Purena GmbH / WEVG GmbH & Co. KG / HSN GmbH Magdeburg.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 26556 Westerholt, OT Westerholt Nordener Straße Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p><u>Achtung:</u> Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.</p> | zur Kenntnis genommen |
| <p>3. GLL, AfL Aurich *</p> | |
| <p>4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn Infra I 3 – 45-60-00 10.03.2017 Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz sowie im Interessengebiet der LV Radaranlage Brockzetel.</p> <p>Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen, bei Einhaltung der von Ihnen angegebenen 10 m Traufhöhe seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p> <p>Sollte es zu Veränderungen kommen, muss das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut beteiligt werden.</p> | zur Kenntnis genommen |
| <p>5. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen 201700438 04.04.2017 Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p> | zur Kenntnis genommen |

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|--|---|
| <p>6. EWE Netz GmbH, Norden 12.04.2017 Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhabens.</p> <p>In dem Plangebiet befinden sich Gasverteilungsleitungen, 1 kV-Kabel und Telekommunikationsleitungen der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, sollen die technische Vorgehensweise die gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.</p> <p>Informationen für Ihre weitere Planung können Sie schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netz.de/gas/gas-geodaten.php) anfordern.</p> <p>Für Rückfragen erreichen Sie uns unter der oben genannten Telefonnummer.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>7. Ev.-luth. Kirchenkreisamt Aurich *</p> | |
| <p>8. Gemeinde Dornum III/1a – BLP 2017007 03.03.2017 Die Gemeinde Dornum nimmt von den o. g. Planungen Kenntnis. Gemeindliche Belange werden durch diese nicht berührt. Über abwägungserhebliches Material betreffend das Plangebiet verfügt die Gemeinde Dornum nicht.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>9. Gemeinde Neuschoo *</p> | |
| <p>10. Gemeinde Schweindorf *</p> | |
| <p>11. Handwerkskammer Aurich *</p> | |
| <p>12. IHK Emden 12.04.2017 Den Planentwurf haben wir geprüft. Änderungswünsche sind uns nicht bekannt geworden. Aus unserer Sicht sind also keine Bedenken oder Ergänzungen anzumelden.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>13. Vodafone Kabel Deutschland, Leer S00456280 13.04.2017 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.02.2017.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> |

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|---|---|
| 14. LBEG, Hannover * | |
| 15. Katasteramt Wittmund * | |
| <p>16. Landkreis Wittmund 60.3 / 26 1 38 (B11/1.Änd) 10.04.2017 Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.</p> <p>Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Amt 60 Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Abt. 60.1 Bauen Bau- und Bodendenkmalpflege Es bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. Das Areal befindet sich im Anschluss an die bekannte Fundstelle der Römischen Kaiserzeit, deren Ausdehnung nicht komplett bekannt ist. Daher ist eine fachliche Begleitung der Erdarbeiten notwendig. Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Archäologischen Dienst frühzeitig, d. h. drei Wochen vor Beginn, anzuzeigen.</p> <p>2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde Keine Anregungen.</p> <p>3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Aufhebung der Festsetzung der abgängigen Kastanie ist erfolgt, der Baum kann im Zuge der Baufeldräumung entfernt werden, sofern nicht bereits geschehen. Der Eingriff (Baumfällung des ehemals festgesetzten Baumes) ist entsprechend abgehandelt worden. Der Ausgleichspflanzung von drei Hochstämmen innerhalb der Fläche des geplanten Parkplatzes mit entsprechend freigehaltener Wurzelfläche wird zugestimmt. Zur Auswahl geeigneter Baumarten wird auf die Auflistung der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Kreuzungsbereich L 6 / L 7“ (S. 11) verwiesen.</p> <p>4. Stabstelle Regionalplanung (60.3) Bauleitplanung Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (beschleunigtes Verfahren).</p> <p>Eine Ausfertigung der Berichtigung ist dem Landkreis Wittmund zur Kenntnis zu geben.</p> <p>Der Bebauungsplan nach § 30 BauGB bedarf nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB keiner Genehmigung, er unterliegt damit keiner aufsichtsbehördlichen Kontrolle.</p> <p>Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan durch die Gemeinde ist nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB lediglich ortsüblich bekannt zu machen.</p> | <p>wird berücksichtigt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |

Behörde / Az. / Datum**Abwägungsergebnis**

| | |
|--|--|
| <p>Vor dem Hintergrund der geschilderten Sachlage wurde der Plan weder in formellrechtlicher noch in materiellrechtlicher Hinsicht einer detaillierten Prüfung unterzogen.</p> <p>Im Rahmen der <u>städtebaulichen Beratung</u> weise ich jedoch auf folgendes hin:</p> <p><u>Kreis der Beteiligten</u> Da es sich um ein Sondergebiet u. a. für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb handelt, sind neben der IHK für Ostfriesland und Papenburg auch der Einzelhandelsverband Ostfriesland e. V., die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Aurich und die benachbarten Gemeinden in einem Umkreis von mindestens 10 km zu beteiligen (§ 2 Abs. 2 BauGB). Ohne eine entsprechende Beteiligung leidet die Bauleitplanung im Sinne von § 2 Abs. 3 BauGB an einem Abwägungsmangel.</p> <p><u>Anpassung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB)</u> Es ist innerhalb der Begründung der Nachweis zu führen, dass der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung, hier insbesondere an die Regelungen zum Einzelhandel (LROP 2017 Ziffer 2.3) angepasst ist. Insofern ist die Begründung um Aussagen zum Kongruenzgebot, zum Konzentrationsgebot, zum Integrationsgebot und zum Beeinträchtigungsverbot zu ergänzen. Zur Klärung dieser Fragestellungen ist auf die Leitlinie für Einzelhandelt, hier: Grundzentrum Westerholt, einzugehen. Bei dem mangelhaften Beteiligungsverfahren handelt es sich um einen signifikanten Verstoß gegen das Abstimmungsgebot. In der Begründung sollte darauf hingewiesen werden, dass die untere Landesplanungsbehörde des Landkreises Wittmund gegen die Umstrukturierung des Holtriemer Einkaufszentrums (HEZ) zu einem Solitärstandort für Einzelhandel in Verbindung mit Dienstleistungen und Wohnen keine Anregungen vorgetragen hat und ein Verträglichkeitsgutachten für entbehrlich hält, weil insgesamt einzelhandelsrelevante Verkaufsflächen, die innerhalb des HEZ möglich waren, reduziert werden. Im Übrigen ist der Edeka-Verbrauchermarkt der einzige Vollsortimenter innerhalb der Samtgemeinde Holtriem und erfüllt damit eine wichtige standortgerechte grundzentrale Versorgungsfunktion.</p> <p><u>Städtebauliches Konkretisierungsgebot (TF 1)</u> Die Festsetzung von ca.-Werten ist unzulässig, weil sie nicht dem städtebaulichen Konkretisierungsgebot entspricht. Die „Gebäude und Einrichtungen für Konzessionäre“ sind konkreter zu fassen. Es ist festzusetzen, welche Konzessionäre mit welchen Verkaufsflächen zulässig sein sollen. Soll ein Backshop mit Cafe und Sitzplätzen / Stehplätzen (innen und außen) ermöglicht werden? Der „Standort für einen Imbisswagen“ ist konkret zu benennen. Die Planzeichenerklärung ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p><u>Titel und Tenor für das Sondergebiet</u> Der Titel des Sondergebietes sollte, wie folgt, gewählt werden: „Sonstiges Sondergebiet > großflächiger Einzelhandelsbetrieb, Dienstleistungsbetriebe, Wohnungen“</p> <p>Der Tenor (die Zweckbestimmung) sollte wie folgt formuliert werden: „Das sonstige Sondergebiet dient dem Einzelhandel und der Unterbringung von Dienstleistungsbetrieben und Wohnungen.“</p> <p>Zulässig sind: > Es folgt die Aufzählung der zulässigen Arten der baulichen Nutzung in konkretisierter Form</p> <p><u>Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO</u> In der Begründung ist auf mögliche Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 2 BauNVO einzugehen. Die dort beschriebenen Tatbestände sind durch zu deklinieren.</p> <p><u>Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO</u> Die örtlichen Bauvorschriften sind schlüssig und nachvollziehbar zu begründen.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Landkreis Wittmund wird eine beschränkte Beteiligung von 14 Tagen erfolgen. Beteiligt werden die Behörden Landkreis Wittmund, Landkreis Aurich, Samtgemeinde Holtriem und die benachbarten Gemeinden und Samtgemeinden) und die sonstigen Träger öffentlicher Belange (IHK, Einzelhandelsverband Ostfriesland und die NLStBV-GB Aurich).</p> <p>Die Begründung wird angepasst.</p> <p>Die Begründung wird angepasst und die Planzeichnung wird ergänzt.</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> |
|--|--|

Behörde / Az. / Datum**Abwägungsergebnis**

| | |
|---|---|
| <p><u>Einzelhandelskooperation Ost-Friesland</u> In der Begründung ist auf die Vereinbarungen zur Einzelhandelskooperation Ost-Friesland einzugehen. Insbesondere sollte darauf hingewiesen werden, dass auf Wunsch eines Beteiligten zum Thema „Einzelhandel“ auch ein Moderationsverfahren im Sinne der Vereinbarungen eingeleitet werden kann.</p> <p><u>Allgemein</u> Insbesondere das unzureichende Beteiligungsverfahren führt zu Mängeln in der Abwägung (fehlendes Abwägungsmaterial, Abwägungsdefizit), die ein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Das gilt sowohl aus raumordnerischer wie aus städtebaulicher Sicht. Im Übrigen wird dringend geraten, den Bebauungsplan und die Begründung entsprechend der Anmerkungen in dieser Stellungnahme zu überarbeiten.</p> <p>Raumordnung und Landesplanung Die Niedersächsische Landesregierung hat am 24. Januar 2017 die Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) beschlossen. Die geänderte Verordnung ist am 17. Februar 2017 nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl. vom 16.02.2017, S. 26) in Kraft getreten. Der Abschnitt 7. Ziel der Landes- und Regionalplanung sollte dementsprechend aktualisiert werden.</p> | <p>wird berücksichtigt</p> <p>Es erfolgt eine 2. beschränkte Auslegung der Unterlagen</p> <p>wird berücksichtigt</p> |
| <p>17. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Aurich 190300 08.03.2017 Als Träger öffentlicher Belange werden gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken geltend gemacht; es werden keine Anregungen gegeben.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>18. Meliorationsverband Wittmund *</p> | |
| <p>19. NLStBV, GB Aurich 2111-2141/21102-11, 1. Änd. 29.03.2017 Das Plangebiet grenzt an die Landesstraßen Nr. 6 und 7. Somit werden die Belange der NLStBV – GB Aurich durch die o. a. Bauleitplanung berührt.</p> <p>Seitens der NLStBV – GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Es sind jedoch die folgenden Belange zu berücksichtigen.</p> <p>Im heute rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11 ist im Bereich des Knotenpunktes ein Zu-/Abfahrtsverbot festgesetzt. Um auch künftig die Verkehrssicherheit durch die Anlage von Zufahrten im Knotenpunktbereich nicht zu beeinträchtigen, ist ein Zu-/Abfahrtsverbot gemäß Planzeichenverordnung im Bereich des Kreisels, mindestens bis zum Ende der Fahrbahnteiler im Zuge der L 6 bzw. der L 7, festzusetzen (siehe Anlage).</p> <p>Es wirken Verkehrslärmimmissionen der vorgenannten klassifizierten Straßen auf das Plangebiet ein. In den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden diese Immissionen allerdings nicht näher betrachtet, obwohl auch die Errichtung von Wohnungen im Geltungsbereich (SO-GE) zulässig sein soll. Ich bitte, eine entsprechende Ermittlung der Verkehrslärmimmissionen durchführen zu lassen und das Ergebnis in geeigneter Weise in den Bebauungsplan aufzunehmen. Der Straßenbaualastträger der L 6 und L 7 ist von jeglichen Forderungen (insbesondere Lärmschutz), die aus der o. a. Bauleitplanung entstehen können, freizustellen.</p> <p>Die Textliche Festsetzung Nr. 3 könnte missverständlich aufgefasst werden. Entlang der L 6 und L 7 sind keine Nebenanlagen zwischen der jeweiligen Baugrenze und den Landesstraßen zulässig. Ich bitte, die Festsetzung zu konkretisieren.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>wird im B-Plan mit aufgenommen</p> <p>Ein Verkehrslärmgutachten wird erstellt und in die Planung mit einbezogen.</p> <p>wird berücksichtigt</p> |

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|--|---|
| <p>Mit Bezug auf die Textliche Festsetzung Nr. 7 sind Anpflanzungen im nordwestlichen Bereich vorgesehen. Aus den uns übersandten Unterlagen ist die exakte Position nicht zu entnehmen. Deshalb weise ich darauf hin, dass sämtliche Anpflanzungen außerhalb der Straßengrundstücke der vorgenannten klassifizierten Straßen und mit einem Mindestabstand von 1 m zum Radweg im Zuge der L 7 durchzuführen sind. Beim Gehweg an der Südseite der L 6 handelt es sich um eine gemeindliche Anlage.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p> | <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> |
| <p>20. NLStBV, GB Luftverkehr, Oldenburg *</p> | |
| <p>21. NLWKN, Betriebsstelle Aurich A3-61101-419 BP 11 29.03.2017</p> <p>Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>22. OOWV Brake AP-LW-TW-03/R6/17/Hö 10.03.2017</p> <p>Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut, noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken.</p> <p>In dem anliegenden Plan sind die Versorgungsanlagen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet.</p> <p>Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter Herrn Söhlke von der zuständigen Betriebsstelle Harlingerland, Telefon 04977 / 919211, in der Örtlichkeit angeben lassen.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>23. Ostfriesische Landschaft, Aurich 24.03.2017</p> <p>Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Das Areal befindet sich im Anschluss an die bekannte Fundstelle der Römischen Kaiserzeit, deren Ausdehnung nicht komplett bekannt ist und südlich einer ehemaligen schiffbaren Wasserrinne. Damit können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. In diesem Bereich ist daher eine fachliche Begleitung der Erdarbeiten notwendig. Der Beginn der Erdarbeiten ist uns, dem Archäologischen Dienst, frühzeitig, d. h. 3 Wochen vor Beginn, anzuzeigen.</p> <p>Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen. Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese einschließlich der Kosten nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> | <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> <p>zur Kenntnis genommen</p> |
| <p>24. Samtgemeinde Holtriem *</p> | |

Behörde / Az. / Datum

Abwägungsergebnis

| | |
|--|--|
| <p>25. Samtgemeindebrandmeister H. Multhaupt 13 01 1 07.04.2017 Auf Ihre Anfrage teile ich Ihnen nach Rücksprache mit dem Ortsbrandmeister Bernd Horn folgendes mit:</p> <p>Aus feuerwehrtaktischen Gründen halten wird zwei Hydranten in diesem Abschnitt für absolut erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nordener Straße L 6 / Ecke Kirchweg - Ecke Up de Gast / An't Gast <p>jeweils mindestens H 100</p> | zur Kenntnis genommen |
| <p>26. Sielacht Dornum 12.04.2017 In oben bezeichneter Sache bestehen aus Sicht der Sielacht Dornum keine Einwände.</p> | zur Kenntnis genommen |
| <p>27. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt, Emden *</p> | |
| <p>28. TenneT TSO GmbH, Lehrte 17-000296 15.03.2017 Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.</p> <p>Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p> | zur Kenntnis genommen wird berücksichtigt |
| <p>29. Deutsche Telekom, Osnabrück 10.04.2017 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline der Telekom, Tel.: 0800 3301903, beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto: T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p> | zur Kenntnis genommen |
| <p>30. Ev.-meth. Kirchengemeinde Neuschoo *</p> | |
| <p>31. Gemeinde Eversmeer *</p> | |
| <p>32. Gemeinde Nenndorf *</p> | |
| <p>33. Neuapostolische Kirche, Bremen *</p> | |
| <p>34. Stadt Aurich *</p> | |